

Ausgabe Februar 2016

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

THEMEN

02

GESETZGEBUNG	1
Sozialversicherung: Änderung der Werte für 2016	1
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	2
Betriebsveranstaltungen seit 2015: BMF kommentiert neue Rechtslage	2
Arbeitnehmer darf nebenberufliche Fahrten mit Dienstwagen nicht absetzen.....	2
Vom Arbeitgeber übernommene Einkommensteuernachzahlung ist sonstiger Bezug.....	3
UNTERNEHMER	3
Exportgeschäfte: Vorläufig keine Mindestwertgrenze bei der Ausfuhr	3

Strom aus Blockheizkraftwerk gefährdet erweiterte Gewerbesteuerkürzung	4
HAUSBESITZER	4
Gemischte Vermietung: Maßstäbe für Vorsteueraufteilung EU-rechtswidrig?	4
ALLE STEUERZAHLER	5
Lebenspartner müssen für Steuerklasse I standesamtlich verpartnert sein.....	5
Kindergeld: Im Masterstudium dürfen Kinder zeitlich unbegrenzt arbeiten	5
Ausgaben für Schornsteinfeger sind wieder komplett abziehbar	6

GESETZGEBUNG

SOZIALVERSICHERUNG: ÄNDERUNG DER WERTE FÜR 2016

Im Herbst fallen nicht nur die Blätter, sondern auch die jährliche Entscheidung über die Rechengrößen in der Sozialversicherung für das kommende Jahr. Der Bundesrat hat am 27.11.2015 die folgenden Anhebungen für 2016 beschlossen:

Die **Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung**, also der Betrag, bis zu dem das Arbeitsentgelt eines gesetzlich Versicherten für die Versicherungsbeiträge herangezogen wird, wurde auf monatlich 6.200 € (jährlich 74.400 €) in den alten bzw. 5.400 € (jährlich 64.800 €) in den neuen Bundesländern angehoben. Damit steigt der monatliche Höchstbeitrag für die Rentenversicherung um gut 28 € in den alten bzw. 37 € in den neuen Bundesländern. Diese Mehrbelastung teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichmäßig.

Als Folge der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steigen auch die folgenden Werte:

- Die Beitragsbemessungsgrenze für die **Arbeitslosenversicherung** steigt auf 74.400 € in den alten bzw. 64.800 € in den neuen Bundesländern.
- Der Höchstbetrag für eine **steuerfreie Entgeltumwandlung** (z.B. über eine Direktversicherung) im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge steigt auf 2.976 € jährlich.
- Der Höchstbetrag, bis zu dem **Altersvorsorgeaufwendungen** als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden, steigt auf 22.766 € bzw. 45.532 € bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Die **Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung** wurde auf monatlich 4.237,50 € (jährlich 50.850 €) angehoben und gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Da der **allgemeine Beitragssatz** in der Krankenversicherung unverändert bei 14,6 % bleibt, beträgt der monatliche Höchstbeitrag ohne Zusatzbeitrag, den Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen tragen, seit dem 01.01.2016 618,68 €. Ist ein Arbeitnehmer freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert, beträgt der maximale monatliche Arbeitgeberzuschuss in 2016 309,34 €.

Nicht nur die Beitragsbemessungsgrenzen sind gestiegen, auch die **Jahresarbeitsentgeltgrenze** ist angehoben worden - und zwar auf 56.250 €. Das bedeutet konkret: Will ein Arbeitnehmer von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung wechseln, muss sein Jahresarbeitsentgelt 2016 voraussichtlich die Versicherungspflichtgrenze von 56.250 € übersteigen.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

BETRIEBSVERANSTALTUNGEN SEIT 2015: BMF KOMMENTIERT NEUE RECHTSLAGE



Zum 01.01.2015 haben sich die Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen geändert. Neu ist unter anderem, dass die bisherige Freigrenze von 110 € für Zuwendungen im Rahmen einer

Betriebsveranstaltung in einen Freibetrag von 110 € umgewandelt wurde. Das heißt: Während Zuwendungen früher komplett versteuert werden mussten, wenn sie die 110-€-Marke auch nur geringfügig überschritten, bleiben Vorteile bis zu dieser Höhe seit 2015 stets steuerfrei. Wird die Feier teurer, ist nur der übersteigende Teil Arbeitslohn.

Das Bundesfinanzministerium hat sich nun ausführlich zur Anwendung der Neuregelungen geäußert. Danach gilt:

- Als **Zuwendungen** im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gelten alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Umsatzsteuer. Auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Feier wie beispielsweise für den Raum, den Eventmanager und die Erfüllung behördlicher Auflagen zählen dazu.
- Auch **unübliche Zuwendungen** mit einem Wert von über 60 € je Arbeitnehmer müssen seit 2015 bei der Anwendung des 110-€-Freibetrags berücksichtigt werden.
- Aus Vereinfachungsgründen dürfen die Steuerregeln auch auf **Leiharbeitnehmer** (bei Betriebsveranstaltungen des Entleihers) und Arbeitnehmer anderer konzernangehöriger Unternehmen angewandt werden.
- Den Freibetrag kann der Arbeitgeber für maximal **zwei Veranstaltungen pro Jahr** anwenden. Nimmt ein Arbeitnehmer an mehreren Betriebsveranstaltungen teil, ist frei wählbar, für welche beiden Feiern der Freibetrag gelten soll.
- Um zu ermitteln, ob und in welcher Höhe eine Betriebsveranstaltung bei den Arbeitnehmern als steuerpflichtiger Vorteil zählt, muss der Arbeitgeber alle relevanten Aufwendungen der Feier zusammenrechnen und dann gleichmäßig **auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer aufteilen**. Der Teil der Aufwendungen, der auf Begleitpersonen von Arbeitnehmern entfällt, muss ihnen als Vorteil zugerechnet werden.
- Die Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen sind nur auf Veranstaltungen anwendbar, die **allen Angehörigen des Betriebs oder Betriebsteils offenstehen** (keine hierarchische Beschränkung). Begünstigt sind auch Feiern auf Abteilungsebene, Jubilareiern und Pensionärstreffen.

Hinweis: Die Umwandlung der früheren Freigrenze in einen Freibetrag gilt nur im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer und hat keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen.

ARBEITNEHMER DARF NEBENBERUFLICHE FAHRTEN MIT DIENSTWAGEN NICHT ABSETZEN

Versteuert ein Arbeitnehmer die private Nutzung seines Dienstwagens nach der sogenannten **1%-Regelung**, muss er unabhängig vom Umfang der tatsächlichen privaten Nutzung einen pauschalen monatlichen Nutzungsvorteil von 1 % des inländischen Kfz-Bruttolistenpreises als Arbeitslohn versteuern. Sofern er seinen **Dienstwagen** nach Feierabend **auch für seinen Ne-**

benberuf nutzt, darf er für diese Fahrten nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch keine Betriebsausgaben abziehen.

Geklagt hatte ein angestellter Unternehmensberater, der den Dienstwagen seines Arbeitgebers (erlaubterweise) für seine nebenberufliche selbständige Tätigkeit eingesetzt hatte. Er vertrat den Standpunkt, dass ihm für diese Nutzung ein Betriebsausgabenabzug von 3.900 € zusteht, den er durch Aufteilung des versteuerten geldwerten Vorteils auf die privat und nebenberuflich gefahrenen Kilometer ermittelt hatte.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Arbeitnehmer seinen **Gewinn aus selbständiger Nebentätigkeit nicht um Fahrtkosten mindern** darf. Betriebsausgaben setzen nämlich einen **Wertabfluss in Geld oder Geldeswert** voraus, an dem es im Streitfall **gefehlt** hat. Für den Dienstwagen musste der Arbeitnehmer kein Geld bezahlen, da sein Arbeitgeber sämtliche Kosten des Dienstwagens übernommen hatte (auch für die nebenberufliche Nutzung). Zwar musste der Arbeitnehmer durch die Versteuerung des geldwerten Vorteils eine höhere Lohnsteuer entrichten, doch auch hierin sah das Gericht keine durch die selbständige Tätigkeit veranlassten Aufwendungen, weil die Lohnsteuer eine persönliche Steuer ist, die der Privat- und nicht der Erwerbssphäre zugerechnet werden muss. Auch anderweitige Wertabflüsse konnte der BFH nicht erkennen.



Hinweis: Nebenberufliche Fahrten sind bei Anwendung der 1%-Regelung also nicht gesondert absetzbar. Ermitteln Sie als Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil aus der Dienstwagennutzung jedoch nach der Fahrtenbuchmethode, hält der BFH einen Betriebsausgabenabzug für nebenberufliche Fahrten für möglich. Die Vorteilsversteuerung orientiert sich dann an den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen, so dass es denkbar ist, dass Sie den auf die nebenberufliche Nutzung entfallenden geldwerten Vorteil auf der Ausgabe Seite wieder abziehen können. Über diese Frage musste der BFH jedoch nicht abschließend entscheiden, so dass es hierzu einer eigenständigen gerichtlichen Klärung bedarf.

VOM ARBEITGEBER ÜBERNOMMENE EINKOMMEN- STEUERNACHZAHLUNG IST SONSTIGER BEZUG

In der Regel schuldet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Bruttolohnvergütung. Die darauf entfallenden gesetzlichen Abgaben wie Lohnsteuer und Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung muss der Arbeitnehmer selbst tragen. Abweichend hiervon können die Arbeitsparteien in einer sogenannten Nettolohnvereinbarung regeln, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unabhängig von der Steuerklasse und der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge ein bestimmtes Nettoarbeitsentgelt garantiert. Der Arbeitgeber verpflichtet sich dann, die gesetzlichen Abgaben für den Arbeitnehmer zu tragen; diese übernommenen Abgaben stellen ebenfalls Arbeitslohn dar.

Leistet ein Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer **im Zuge einer Nettolohnvereinbarung eine Einkommensteuernachzahlung für einen zurückliegenden Veranlagungszeitraum**, löst dieser Vorgang nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) **Arbeitslohn** aus, der im Zeitpunkt der Zahlung als sonstiger Bezug versteuert werden muss. Im Entscheidungsfall hatte ein Arbeitgeber für seinen japanischen Arbeitnehmer mit bestehender Nettolohnvereinbarung im Jahr 2008 eine Einkommensteuernachzahlung für 2004 übernommen. Der BFH erklärte, dass der Arbeitgeber dem Mitarbeiter durch diese Übernahme in 2008 Arbeitslohn zugewandt hat, da er eine **private Schuld des Arbeitnehmers beglichen** hat. Der in der Tilgung dieser Schuld liegende Vorteil musste nach Gerichtsmeinung für die Versteuerung **auf einen Bruttobetrag hochgerechnet** werden.

UNTERNEHMER

EXPORTGESCHÄFTE: VORLÄUFIG KEINE MINDESTWERTGRENZE BEI DER AUSFUHR

Die Bundesregierung beabsichtigt, bis auf weiteres **keine Mindestwertgrenze für die Umsatzsteuerfreiheit der Warenausfuhr** einzuführen. Dies teilte sie auf eine entsprechende Anfrage der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit. Konkret war angefragt worden, ob die Bundesregierung eine Bagatellgrenze von 100 € bei der umsatzsteuerfreien Ausfuhr im privaten Reiseverkehr einzuführen plant.

Eine Lieferung ist dann umsatzsteuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand in ein Drittland (außerhalb der EU) gelangt. Mit der Einführung einer Bagatellgrenze wäre eine solche Lieferung unter 100 € umsatzsteuerpflichtig. Die Bundesregierung befürchtet, dass durch die Einführung einer solchen Grenze vor allem kleinere Einzelhändler belastet würden. Außerdem wäre auch der Duty-free-Handel in See- und Flughäfen betroffen.

Die Klein- und Kleinstlieferungen im Reiseverkehr belasten allerdings die Zollbehörden. Dagegen möchte die Bundesregierung mit einer **vereinfachten Erteilung der Ausfuhrbestätigungen**

vorgehen. Damit könnten - neben der Zollverwaltung - sowohl die Händler als auch die Reisenden entlastet werden.

Hinweis: Die Steuerbefreiung für Ausfuhren im privaten Reiseverkehr setzt voraus, dass der Kunde seinen Wohnsitz im Drittland hat. Inländer und EU-Bürger können daher beispielsweise im Duty-free-Shop an einem deutschen Flughafen nicht steuerfrei einkaufen.

STROM AUS BLOCKHEIZKRAFTWERK GEFÄHRDET ERWEITERTE GEWERBESTEUERKÜRZUNG



Hält ein Gewerbebetrieb nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitz in seinem Betriebsvermögen, kann er seinen Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswerts mindern, der zuletzt für den Grundbesitz festgestellt worden ist.

Hinweis: Diese pauschale Kürzung soll eine Doppelbelastung von Grundbesitz mit Gewerbe- und Grundsteuer abmildern.

Reinen Grundstücksunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, steht eine sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu: Sie können den Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbelastung in vollem Umfang vermieden wird.

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass diese erweiterte Gewerbesteuerkürzung entfallen kann, wenn das Grundstücksunternehmen ein **Blockheizkraftwerk** betreibt. Zwar ist die Versorgung von Mietwohnungen mit Wärme und Warmwasser eine mietrechtliche Obliegenheit des Grundstücksunternehmens, die eine erweiterte Kürzung noch nicht entfallen lässt. Problematisch ist aber der Bereich der Stromerzeugung: Sofern das Grundstücksunternehmen den mit seiner Anlage erzeugten **Strom an Dritte (einschließlich Mieter) verkauft**,

geht es einer gewerblichen Tätigkeit nach, die eine **erweiterte Gewerbesteuerkürzung entfallen** lässt. Steuerlich unschädlich ist hingegen der Eigenverbrauch des Stroms durch das Grundstücksunternehmen selbst.

Hinweis: Grundstücksunternehmen können einen Wegfall der erweiterten Kürzung vermeiden, indem sie das Blockheizkraftwerk nicht selbst betreiben, sondern stattdessen von einem sogenannten Contractor betreiben lassen, der den Strom dann an Dritte (wie beispielsweise die Mieter) veräußert.

HAUSBESITZER

HELMISCHTE VERMIETUNG: MASSSTÄBE FÜR VORSTEUERAUFTEILUNG EU-RECHTSWIDRIG?

Die Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken ist in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit. Der Nachteil dieser Regelung ist, dass der Vermieter umsatzsteuerlich zwar als Unternehmer gilt, aber trotzdem keinen Vorsteuerabzug erhält. Eine Ausnahme besteht, wenn der Vermieter auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet. Das ist dann möglich, wenn er die Immobilie bzw. die Räumlichkeiten an einen Unternehmer vermietet, der selbst vorsteuerabzugsberechtigt ist (umgangssprachlich gewerbliche Vermietung).

Jedoch werden größere Vermietungsobjekte selten einheitlich genutzt. Vielmehr werden Teile zum Beispiel zu Wohnzwecken, an Ärzte oder an Behörden vermietet, so dass kein Vorsteuerabzug möglich ist, und andere Teile gewerblich. In solchen Fällen **gemischter Vermietung** stellt sich die Frage, wie denn die **Vorsteuer** aus den Baukosten des Objekts richtig aufzuteilen ist. Denn prinzipiell ist der Vorsteuerabzug nur insoweit zulässig, wie das Objekt gewerblich vermietet wird.

Dabei kommen im Wesentlichen zwei **Aufteilungsmaßstäbe** in Betracht:

1. der Umsatzschlüssel (Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Mieten) und
2. der Flächenschlüssel (Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerfrei zu den steuerpflichtig vermieteten Flächen).

Die deutsche Finanzverwaltung wendet immer vorrangig den Flächenschlüssel an. Dieser führt in der Praxis zu einem geringeren Vorsteuerabzug als der Umsatzsteuerschlüssel. Der Vorrang des Flächenschlüssels war daher schon mehrfach Gegenstand von Gerichtsverfahren; möglicherweise steht er auch **nicht im Einklang mit dem EU-Recht**. Das geht jedenfalls aus einem Schlussantrag des Generalanwalts Paolo Mengozzi beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) hervor.

Hinweis: Die Rechtsauffassung eines Generalanwalts ist für den EuGH zwar nicht bindend, aber die Richter entscheiden häufig in seinem Sinne. Trotzdem ist das endgültige Urteil noch abzuwarten. Einstweilen unternehmen wir die rechtlich notwendigen Schritte für Sie.

in die ungünstige Steuerklasse III eingruppiert und kann sich nicht auf einen vermeintlich unklaren Gesetzeswortlaut berufen. Diese Personen können eine Einordnung in Steuerklasse I nur erreichen, indem sie sich vor dem Standesbeamten das Jawort geben.

ALLE STEUERZAHLER

LEBENSPARTNER MÜSSEN FÜR STEUERKLASSE I STANDESAMTLICH VERPARTNERT SEIN



Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht unterteilt Erwerber in drei verschiedene Steuerklassen - die **günstigste Steuerklasse I wird unter anderem Ehegatten und Lebenspartnern des Erblassers bzw. Schenkers gewährt**. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun erneut klargestellt, dass unter den Begriff des Lebenspartners nur jene im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) fallen. Das sind Partner gleichen Geschlechts, die gegenüber einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklärt haben, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Einordnung dieser Lebenspartner in die Steuerklasse I auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus 2010 beruht, die eine erbschaftsteuerrechtliche Gleichstellung gefordert hatte.

Der BFH hat ein **umgangssprachliches Verständnis** des Begriffs Lebenspartner ausdrücklich **ausgeschlossen**, was auch verschiedengeschlechtliche Partner einer Lebenspartnerschaft in den Genuss der Steuerklasse I gebracht hätte. Maßgeblich war für das Gericht der Wille des Gesetzgebers, der den gesetzlichen Begriff des Lebenspartners auf einen solchen im Sinne des LPartG beschränken wollte.

Hinweis: Wer mit einem Partner anderen Geschlechts zusammenlebt, ohne verheiratet zu sein, wird somit weiterhin

KINDERGELD: IM MASTERSTUDIUM DÜRFEN KINDER ZEITLICH UNBEGRENZT ARBEITEN

Hat ein volljähriges Kind eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, können seine Eltern nur dann noch Kindergeld und Kinderfreibeträge fortbeziehen, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht.

Hinweis: Diese sogenannte Erwerbstätigkeitsprüfung hat der Gesetzgeber seit 2012 im Einkommensteuergesetz installiert; sie tritt an die Stelle der vorherigen Überprüfung des Kindeseinkommens.

Nach einer Weisung des Bundesfinanzministeriums (BMF) liegt bereits dann ein abgeschlossenes Erststudium vor (so dass der Umfang der Erwerbstätigkeit geprüft wird), wenn das Kind einen Bachelorabschluss erlangt hat. Diese frühe Erwerbstätigkeitsprüfung gilt nach Verwaltungsmeinung sogar dann, wenn auf dem Bachelorabschluss anschließend ein Masterstudium aufbaut.

Der Meinung des BMF zu diesen sogenannten konsekutiven Masterstudiengängen hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun ausdrücklich widersprochen und den Eltern den Rücken gestärkt: Nach Ansicht des Gerichts ist das **Masterstudium** dann noch **Teil einer einheitlichen Erstausbildung**, wenn

- es zeitlich und inhaltlich **auf den Bachelorstudiengang abgestimmt** und
- das **Berufsziel** des Kindes **erst mit diesem (höheren) Abschluss erreicht** ist.

Dies hat zur Folge, dass die Erwerbstätigkeit des Kindes während eines konsekutiven Masterstudiengangs noch keine Rolle spielen darf.

Im Urteilsfall hatte ein volljähriger Sohn im April 2013 einen Bachelorabschluss erlangt und ab dem Wintersemester 2012/2013 ein Masterstudium in demselben Fachbereich aufgenommen. Da er 2013 durchschnittlich 21,5 Stunden pro Woche als studentische Hilfskraft und Nachhilfelehrer tätig gewesen war, erkannte die Familienkasse der Mutter den Kindergeldanspruch ab dem Folgemonat des Bachelorabschlusses ab.

Der BFH erklärte jedoch, dass die Familienkasse den Umfang der Erwerbstätigkeit noch gar nicht hätte prüfen dürfen, da sich der Sohn auch während seines Masterstudiengangs noch in Erstausbildung befunden hatte. Im Ergebnis stand der Mutter somit noch Kindergeld für die Zeit des Masterstudiums zu.

Hinweis: Kinder dürfen während eines konsekutiven Masterstudiengangs also zeitlich unbegrenzt jobben, ohne den Kindergeldanspruch ihrer Eltern zu gefährden.



AUSGABEN FÜR SCHORNSTEIFEGER SIND WIEDER KOMPLETT ABZIEHBAR

Eine komplette Rolle rückwärts hat das Bundesfinanzministerium (BMF) bei der steuerlichen Berücksichtigung von Schornsteinfegerleistungen hingelegt. Noch Anfang 2014 hatte es erklärt, dass Privathaushalte lediglich die Kosten für Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen ansetzen können, nicht jedoch für Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau des Schornsteinfegers. Dieser anteilige Abzug galt erstmals für die Einkommensteuererklärung 2014 und erforderte eine Kostenaufteilung in der Rechnung des Schornsteinfegers.

In einer neuen Weisung hat das BMF seine Aufteilungsregel wieder zurückgenommen und erklärt, dass **Schornsteinfegerleistungen in allen offenen Fällen wieder in voller Höhe als**

Handwerkerleistungen angesetzt werden können. Grund ist die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, nach der auch Mess- und Überprüfungsarbeiten unter die Steuerbegünstigung fallen.

Hinweis: Wurden Schornsteinfegerkosten in Ihrem Einkommensteuerbescheid 2014 nur anteilig berücksichtigt, sollten Sie prüfen, ob Sie noch Einspruch gegen die Kostenkürzung einlegen können. Ist die einmonatige Einspruchsfrist bereits abgelaufen, kann eine Bescheidänderung in der Regel nur noch erreicht werden, wenn die Steuerfestsetzung unter einem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Februar 2016						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29						

10.02.2016 (15.02.2016*)

- Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.02.2016 (18.02.2016*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

25.02.2016

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.